

FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



MISCHGEBIET

§ 6 BauNVO

SONSTIGE FESTSETZUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 (7) BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



GEBÄUDEBESTAND



GRUNDSTÜCKSGRENZEN



FLURSTÜCKSNUMMERN

\* IN DIE EINLEITUNG DER SATZUNG EINZUFÜGEN :

" ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 23.09.1990 ( BGBl. II S. 885 ) IN VERBINDUNG MIT DEM EINIGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990\*"

\*zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BAUGESETZBUCH (BauGB)

ECKERNFÖRDE, DEN 07.02.1991  
GEZ. DO.

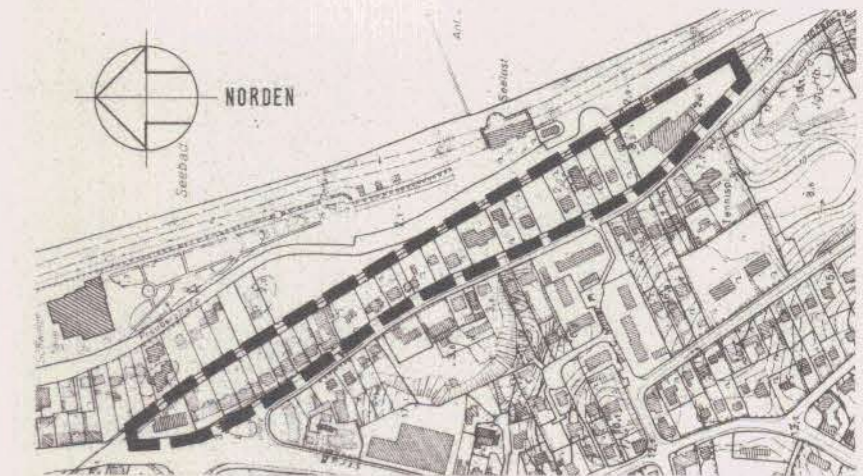
STADT ECKERNFÖRDE  
DER MAGISTRAT  
BAUAMT

*Hünig*  
STÄDT. OBERBAURAT

# SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5/3 FÜR DAS GEBIET "OSTSEITE BERLINER STRASSE"

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 20.05.1992 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5/3 FÜR DAS GEBIET "OSTSEITE BERLINER STRASSE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN :

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



LAGE DES GEBIETES : BEGRENZUNG  
IM NORDOSTEN DURCH DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE DER BUNDESBAHNANLAGEN UND IM SÜD-  
WESTEN DURCH DIE BERLINER STRASSE